

Gemeinde Möglingen Landkreis Ludwigsburg

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Sportanlagen vom 25.11.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 25.11.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Sportanlagen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Möglingen erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren für den Übungs- und Trainingsbetrieb (§ 3) ist diejenige natürliche oder juristische Person, der die Übungszeit zugeteilt wurde.
- (2) Schuldner der Benutzungsgebühren für Veranstaltungen (§ 4) ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebühren für Übungs- und Trainingsbetrieb

- (1) Die Gebühren für Übungsstunden der Vereine und anderer sporttreibender Gruppen gemäß dem Belegungsplan errechnen sich nach Jahreswochenstunden. Eine Jahreswochenstunde ist eine zugeteilte Stunde pro Woche für das ganze Jahr (ausgenommen die Zeit der Schulferien).

(2) 2.1 Stadionhalle, Sonnenbrunnenhalle, Gymnastikhalle der Sonnenbrunnenhalle

Für die Benützung eines Hallendrittels / Gymnastikhalle pro zugeteilter Jahreswochenstunde sind folgende Gebühren zu entrichten:

- a) für die Zeit vor 19:00 Uhr 40,-- €
- b) für die Zeit nach 19:00 Uhr 50,-- €

2.2 Schulsporthalle Löscherschule, Gymnastikhalle Hanfbachschule

Für die Benützung werden pro zugeteilter Jahreswochenstunde Gebühren in Höhe von 20,-- € angesetzt.

2.3 Außensportanlagen (Rasenspielfeld, Kleinspielfelder, Kunstrasenplatz)

Für die Benützung werden pro zugeteilter Jahreswochenstunde Gebühren in Höhe von 20,-- € angesetzt.

Zusätzlich werden für die Duschen/Umkleideräume Gebühren in Höhe von 5,-- € (pro UK/Duschraum, je Trainingseinheit) angesetzt.

(3) Bei Übungsbetrieb außerhalb der Zeiten des Belegungsplanes wird eine Gebühr von 5,-- € je Stunde für ein Hallendrittel bzw. Gymnastikhalle angesetzt.

(4) Sofern in einer Jahreswochenstunde (Übungseinheit) während des gesamten Jahres ausschließlich Jugendliche unter 18 Jahren aktiv teilnehmen, wird von der Erhebung der Gebühr nach § 3 (2) und (3) abgesehen.

§ 4

Gebühren für Veranstaltungen

(1) Für die Sportveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben.:

1.1 Sportveranstaltungen in den Sporthallen:

- a) bei einer Veranstaltungsdauer bis zu 5 Stunden 70,-- €
- b) für jede weitere angefangene Stunde 20,-- €

1.2 Sportveranstaltungen im Außenbereich:

- a) bei einer Veranstaltungsdauer bis zu 3 Stunden 10,-- €
- b) für jede weitere angefangene Stunde 5,-- €
- c) Dusch- und Umkleideräume (je Einheit pauschal) 5,-- €

- (2) Bei Pflichtveranstaltungen (Verbandsspiele) sowie bei Veranstaltungen, an denen ausschließlich Jugendliche teilnehmen, wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

§ 5

Zuschläge

- (1) Bei Veranstaltungen nichtsportlicher Art wird auf die sich aus § 4 ergebende Gebühr ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen auswärtiger Vereine oder Gruppen wird auf die sich aus § 4 ergebende Gebühr ein Zuschlag von 100 v.H. erhoben. Dies gilt auch für Übungsstunden, die an auswärtige Personengruppen vergeben sind.

§ 6

Entstehung

- (1) Die Gebührenschuld aus § 3 entsteht mit Beginn des Kalenderjahres in Höhe des gesamten Jahresbetrages. Belegungsänderungen während des Jahres werden durch Änderungsbescheid oder im Bescheid des Folgejahres berichtigt.
- (2) Die Gebühr nach § 4 entsteht mit Ablauf des Tages, an dem die Veranstaltung stattgefunden hat.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Ein Gebührenbescheid nach § 3 (2) ergeht im ersten Quartal eines jeden Jahres. Der Betrag wird jeweils am 01.04. zur Zahlung fällig.
- (2) Eine Gebühr nach § 3 (3) bzw. § 4 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Ausnahmen von der Gebührenpflicht zulassen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Sportanlagen vom 01.01.1982 mit Satzungsänderung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Möglingen, den 26.11.2004

gez. Weigele
Bürgermeister